
S 20 SO 34/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweiliger Rechtsschutz, Ausführung der einstweiligen Anordnung, Beschwerde, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 86 b, 175 SGG, § 572 Abs. 2 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 34/06 ER
Datum	27.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 121/06 SO ER
Datum	30.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene hat dem Antragsteller auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
Gründe:

Die Beschwerde des Beigeladenen war als unzulässig zu verwerfen, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehlt ([§572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung – ZPO – i.V.m. [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG-).

Gegen die vom Sozialgericht erlassene, dem Hilfsantrag des Antragstellers entsprechende einstweilige Anordnung vom 27. April 2006 hat der Beigeladene am 22. Mai 2006 Beschwerde eingelegt, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wie

der Umkehrschluss aus [Â§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#) ergibt. Von der MÃ¶glichkeit, die Aussetzung des Vollzuges nach [Â§ 175 Satz 3 SGG](#) bei Beschwerdeeinlegung zu beantragen, hat der Beigeladene keinen Gebrauch gemacht. Dies steht in Einklang damit, dass er bereits vorher unter dem 4. Mai 2006 gegenÃ¼ber der Einrichtung eine "vorlÃ¤ufige Kostenzusage" abgeben und erklÃ¤rt hatte, die Kosten fÃ¼r die dortige Unterbringung des Antragstellers im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Hilfeleistung vom 1. Februar 2006 bis zunÃ¤chst 31. Juli 2006 entsprechend der Vereinbarung gemÃ¤Ã Â§ 75 Sozialgesetzbuch â SGB â XII zu Ã¼bernehmen. Dieser vom Sozialgericht auferlegten und zunÃ¤chst auch angenommenen Leistungsverpflichtung ist der Beigeladene auch durch die Begleichung der von der Einrichtung nachtrÃ¤glich bisher fÃ¼r die Monate Februar bis Mai 2006 in Rechnung gestellten Unterbringungskosten abzÃ¼glich Eigenanteil des Antragstellers in HÃ¶he von 3.971,76 EUR nachgekommen. Des Weiteren hat er die Kostennote der ProzessbevollmÃ¤chtigten des Antragstellers vom 11. Mai 2006 Ã¼ber 443,12 EUR am 23. Mai 2006 ausgeglichen.

Angesichts dieser Kostenzusage und der erfolgten Zahlungen hat sich die einstweilige Anordnung des Sozialgerichts erledigt, weil der Beigeladene ihr nachgekommen ist. Er hat kein schutzwÃ¼rdiges Interesse an ihrer Aufhebung, denn es geht ihm â neben der von ihm vor allem im VerhÃ¤ltnis zur Antragsgegnerin angestrebten Beantwortung der Frage der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r vorlÃ¤ufige Leistungen an den Antragsteller â allenfalls darum, die ausgezahlten BetrÃ¤ge zurÃ¼ckzuerhalten und festgestellt zu wissen, dass er â endgÃ¼ltig â nicht zur GewÃ¤hrung dieser Leistungen verpflichtet ist. DafÃ¼r steht das gerichtliche Eilverfahren aber nicht zur VerfÃ¼gung. Eine einstweilige Anordnung ist stets nur ein Rechtsgrund fÃ¼r das vorlÃ¤ufige BehaltendÃ¼rfen einer daraufhin erbrachten Leistung. Ob dem von der einstweiligen Anordnung BegÃ¼nstigten diese Leistung endgÃ¼ltig zusteht, ist ggf. im Hauptsacheverfahren zu klÃ¤ren. Der Beigeladene hat im Ã¼brigen die MÃ¶glichkeit, wegen der von ihm gewÃ¤hrten Leistungen nach [Â§Â§ 102 ff SGB XII](#) Erstattung von dem seiner Ansicht nach zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger zu verlangen (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2005 â [L 14 B 9/06 AS ER](#) mit weiteren Nachweisenâ).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses folgt aus [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024